



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

16. Januar 2024

Sitzung des Stadtrates am 31.01.2024

Anfrage der AfD- Stadtratsfraktion zur Verzinsung von Investitionsdarlehen der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: VII/2024/06717

TOP: Ö 12.11

Antwort der Verwaltung:

1. In welcher Höhe werden die in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund Stadtratsbeschlusses aufgenommenen Investitionskredite jeweils tatsächlich verzinst? Bitte einzeln auflisten!

Haushaltsjahr 2022

Vertrag	Abschluss	Höhe	Zinssatz
216	28.01.2022	12.689.600,00 €	0,350%
217	28.01.2022	6.871.300,00 €	0,350%
218	16.11.2022	11.126.650,00 €	2,790%
219	16.11.2022	2.871.500,00 €	2,790%
220	16.11.2022	1.500.450,00 €	3,100%

Haushaltsjahr 2023

Vertrag	Abschluss	Höhe	Zinssatz
221	05.01.2023	17.554.550,00 €	3,310%
222	05.01.2023	4.024.950,00 €	3,310%
223	12.01.2023	26.405.850,00 €	2,910%
224	12.01.2023	14.421.050,00 €	2,910%
225	13.07.2023	4.324.146,00 €	3,310%
226	13.07.2023	2.876.842,00 €	3,310%
227	13.07.2023	2.976.495,00 €	3,310%
228	14.07.2023	924.558,34 €	3,656%
229	29.09.2023	2.637.955,00 €	3,370%
230	29.09.2023	2.567.811,00 €	3,370%
231	29.09.2023	1.747.110,00 €	3,370%
232	29.09.2023	1.307.369,00 €	3,370%
233	29.09.2023	155.470,00 €	3,370%
234	17.10.2023	1.208.368,77 €	3,950%

2. Die Investitionskredite werden jeweils im öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen beschlossen. Potentielle Kreditgeber kennen also vorweg die Obergrenze des Ermächtigungsrahmens und können dies in die Verhandlungen mit der Stadt einfließen lassen. Hält die Verwaltung dennoch zukünftig an diesem Vorgehen fest?

Ja. Mit einer Beschlussvorlage zur Ermächtigung zu einer Darlehensaufnahme führt der Stadtrat eine Ermächtigung der Verwaltung zur Aufnahme eines Rahmens für Investitionskredite herbei. Ein solcher Ermächtigungsbeschluss muss Mindestangaben über Kreditbetrag, Datum der Kreditaufnahme, Laufzeit des Kredites und höchstzulässigen Zinssatz enthalten. Die Stadtverwaltung wird hiermit in die Lage versetzt, kurzfristig auf Angebote der Kreditgeber zu reagieren und unnötige Risikoaufschläge zu vermeiden.

Gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, der Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Bei einem solchen Ermächtigungsbeschluss zur Darlehensaufnahme besteht kein Grund für einen Ausschluss der Öffentlichkeit, d.h. für eine nicht öffentliche Behandlung. Zwar sieht die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (§ 6 Abs. 1 S. 2 lit. d)) einen Ausschluss der Öffentlichkeit für „Kreditangelegenheiten“ vor, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Dies entspricht auch der Kommentierung von Miller/ Gundlach in Grimberg u.a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 52, Ziff. 3.2 „schwebende Verhandlungen über Kreditaufnahmen“.

Der Beschluss beinhaltet jedoch nur eine Rahmenermächtigung, d.h. es ist keine Beratung und Beschlussfassung zu „schwebenden Verhandlungen über Kreditaufnahmen“. Die Beschlussvorlage enthält keine konkreten Details über Vertragsverhandlungen und -bedingungen mit einem namentlich benannten Kreditinstitut und einem Zinssatz etc., so dass für einen Ermächtigungsbeschluss zur Aufnahme eines Rahmens für Investitionskredite das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einen Ausschluss der Öffentlichkeit nicht erfordern. Ebenso wenig soll die Verwaltung mit dem tatsächlichen Abschluss eines Kreditvertrages zu (Maximal-) Konditionen mit einem konkreten Kreditinstitut beauftragt werden.

Da kein konkretes Kreditinstitut zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde, kann aus dem Bekanntwerden des einzuhaltenden Maximalzinssatzes von 7,00 % p.a. auch keine Schwächung der Verhandlungsposition der Stadt eintreten, da sich die Kreditinstitute bei der Abgabe ihrer Angebote noch jeweils unterbieten können oder ohne das Wissen um den Maximalzinssatz einen höheren Zinssatz verlangen könnten.

Die Angabe der Zinsobergrenze ergibt sich aus der gesetzlichen Formerfordernis. Nach dem Stadtratsbeschluss wird die Ausschreibung in Form eines Bieterverfahrens durchgeführt. Entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wird grundsätzlich immer dem Bieter mit den besten Konditionen der Zuschlag erteilt. Potentielle Kreditgeber sind deshalb automatisch angehalten, sich an aktuellen Marktbedingungen – und nicht an der im Beschluss vorgegebenen Obergrenze – zu orientieren, um erfolgreich im Bieterverfahren zu sein. Anhand der unter Pkt. 1 präsentierten Aufstellung mit den konkreten Zinssätzen ist es ersichtlich, dass die vorgegebene Zinsobergrenze keinerlei Einfluss auf die Kreditkonditionen hat. Die Kapitalmarktentwicklung war zuletzt unberechenbar und ständig in Bewegung. Die Zinsobergrenze wird deshalb „großzügig“ gehalten, um eine erneute Einberufung des Stadtrats diesbezüglich zu vermeiden. Dafür wird der Stadtrat zeitnah nach erfolgten Kreditaufnahmen über Kreditdetails in einer Informationsvorlage informiert.

Die Verwaltung wird deshalb zukünftig an diesem Vorgehen festhalten und vertritt weiterhin die Rechtsauffassung, dass derartige Ermächtigungsbeschlüsse öffentlich zu behandeln sind.

Egbert Geier
Bürgermeister